

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 01. JULI 2026

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, HEUZE, STEFFENS
und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
Abwesend: THEISSEN und MERTENS – Ratsmitglieder.

Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen (D.K.Nr. 484.269)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Titel 10 der Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden vom 22.11.2024;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.10.2025 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Gemeinde gewillt ist, in sanften und verkraftbaren Tourismus zu investieren und hierzu finanzielle Mittel aufwendet;

In Erwägung, dass die kommunalen Dienstleistungen und die kommunale Infrastruktur ebenfalls von Feriengästen genutzt werden und es daher angebracht ist, dass diese sich an den Kosten für Investitionen und Unterhalt beteiligen;

In Erwägung, dass die Anzahl der touristischen Übernachtungen in der Gemeinde Büllingen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist und sich auf einem nachhaltig hohen Niveau bewegt, wodurch die kommunale Infrastruktur und Dienstleistungen zunehmend auch von Feriengästen genutzt werden;

In Erwägung, dass die Umwandlung von bestehendem Wohnraum in touristische Unterkünfte die Zahl der steuerpflichtigen Erstwohnsitze (Zuschlagssteuer auf die Einkommenssteuer) in der Gemeinde mindern kann und es daher folgerichtig erscheint, die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen auszugleichen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 20.05.2026;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.06.2026;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE anmerkt, dass die geplante Übernachtungssteuer bereits in einer Sitzung mit Vertretern des Horeca-Sektors auf Skepsis gestoßen sei. Er erachtet insb. die Höhe der Steuer kritisch und weist darauf hin, dass dieser Betrag im Vergleich zu anderen touristischen Gemeinden hoch ausfällt und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandorts beeinträchtigen könnte.

Zudem kritisiert Ratsmitglied HEUZE den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung aufgrund der vierteljährlichen Erfassung.

Weiter vertritt er die Auffassung, dass die neue Regelung einer deutlichen Steuererhöhung gleichkomme und Gäste keine unmittelbare Gegenleistung, etwa in Form einer Gästekarte oder touristischer Vergünstigungen, erhalten.

Daher könne die Fraktion die vorgeschlagene Regelung aufgrund der höheren finanziellen Belastung für Gäste und Betriebe sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht unterstützen.

Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass die Einnahmen genutzt werden, um zielorientiert in den Tourismus zu investieren und Schöffin JOSTEN führt einige Beispiele an (Gravel-Strecken, Aufwertung Hasselpath,



Familiientourismus).

Schöffe MIESEN verweist abschließend auf die guten Erfahrungen der Gemeinde BÜTGENBACH in diesem Bereich;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL und ADAMS) und 4 NEIN-Stimmen (HAEP, SCHMITT, HEUZE und STEFFENS):

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben;

§2 Die Steuer betrifft alle Übernachtungen von Privatpersonen, die sich zu touristischen, freizeitbezogenen, beruflichen oder sonstigen Zwecken in der Gemeinde BÜLLINGEN aufhalten und in Unterkünften übernachten, die der Beherbergung von Gästen dienen, mit Ausnahme von:

- Kindern bis einschließlich 12 Jahren;
- Aufhalten von Privatpersonen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Aufhalten von Schulgruppen;
- Aufhalten von Jugendgruppen, die z.B. durch Pfadfinder, KLJ, Chiro organisiert werden;
- Aufhalten auf Camping- und Wohnmobilstellen;

§3 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36426 verbucht;

Artikel 2. §1 Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die Unterkünfte zur Verfügung stellen, die der Beherbergung von Gästen dienen. Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmern. Die Steuer ist ebenfalls anwendbar auf Übernachtungsmöglichkeiten, die von Privatpersonen über Airbnb oder ähnlichen digitalen Plattformen angeboten werden;

Die Eigentümer von vermieteten Immobilien zum Zweck der Übernachtung sind solidarisch und unteilbar mit dem Betreiber der vorgenannten Übernachtungsmöglichkeiten haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2 Die Steuer beträgt 2,50 € pro Person pro Übernachtung und wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben;

Artikel 3. §1 Der Betreiber einer Einrichtung, wie in Artikel 2 §1 festgehalten, ist verpflichtet beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung spätestens 15 Tage nach Ablauf eines jeden Trimesters (d.h. am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres) eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Formular einzureichen. Die Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet sein;

§2 Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert, die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 4. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Kontrollen durch den dazu beauftragten vereidigten Beamten durchzuführen;

Artikel 5. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 2 §2 festgelegten Steuersätze um 100%. Die zu steuernden Elemente werden auf Basis der Anzahl Betten in der Übernachtungsinfrastruktur multipliziert mit 33% der maximal möglichen Belegungsquote festgelegt, d.h. Anzahl Betten x 365 Tage x 33%;

Artikel 6. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 7. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 8. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75 und 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;



- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 9. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde dem Gemeindegremium schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 10. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 11. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass gegenwärtiger Beschluss gebilligt wird, wird der Beschluss vom 28.10.2025 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen zum 01.01.2027 außer Kraft gesetzt.

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 13. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 02.07.2026



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS



